

Landschaftsschutzgebiet

Wassernach-Tal

Kreisverordnung

vom 5.1.1971 über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Abersfeld, Landkreis Schweinfurt (Kreis-Amtsblatt Nr.4 vom 30.1.1971, S. 13)

Auf Grund der §§ 5, 19 und 23 a des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBs ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935(BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Nr.2 und Art 62 Abs. 1 Nr.2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.1970(GVBI S. 601) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 8.12.1970 Nr. 11/6 – 2547 z2 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile in der Gemarkung Abersfeld, Landkreis Schweinfurt, werden unter Landschaftsschutz gestellt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Tal der Wassernach im Bereich der Gemarkung Abersfeld und seine größtenteils bewaldete Umgebung
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Norden

Von der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 der Gemarkung Abersfeld entlang der Landkreisgrenze;

Im Osten

entlang der Landkreisgrenze;

im Süden

entlang der Landkreis Grenze zum Bucher Weg(Fl. 1098 der Gemarkung Abersfeld);

im Westen

entlang dem Bucher und dem Kreuztaler Weg (Fl.-Nr. 1098 der Gemarkung Abersfeld); bis zur Einmündung des Feldwegs Fl.Nr. 994 der Gemarkung Abersfeld zunächst in westlicher und dann in nördlicher Richtung entlang bis zur Landkreisgrenze.

(4) Die genauen Grenzen der geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (M1 : 5000) eingetragen, die beim Landratsamt Schweinfurt zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aufliegt. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich bei der Gemeinde Abersfeld und kann dort während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Diese Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§§ 30 und 173 Abs. 3 Bundesbebauungsgesetz vom 23. Juni 1960-BGBI I S. 341). Sie verliert mit dem Inkrafttreten eines neuen Bebauungsplanes insoweit ihre Gültigkeit als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegensteht (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Bundesbaugesetz). Sie gilt ferner nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 43 Bundesbaugesetz (Ortschaft Rednershof, Gemeinde Abersfeld).

§ 2

- (1) In den durch diese Verordnung festgesetzten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten.
- (2) Es ist insbesondere verboten
 1. bei Bauten aller Art helle Dacheindeckungen zu verwenden;
Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungsstoffe, Behälter oder sonstige Abfälle außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze abzulagern;
 2. Raine oder Böschungen abzubrennen;

3. Vogelschutzgehölze, Windschutzwälder und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet eine Veränderung durchführen will, die geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
- (2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere
 1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen aller Art im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969(GVBI S. 263) – auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind -, insbesondere die Errichtung und Änderung von
 - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern und Geräteschuppen
 - b) Buden oder Verkaufsstände
 - c) Zäune und Einfriedungen – ausgenommen Weide- und Frostkulturzäune, bei denen kein Beton verwendet wird;
 2. Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs und sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben und dergl.:
 3. das Aufstellen von Warenautomaten und fahrbaren Verkaufsständen
 4. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
 5. die Anlage von Park- , Spiel- , Bade- und Campingplätzen sowie ähnlichen Einrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen;
 6. die Anlage und Erweiterung von Materiallagerplätzen, Müllsammelstellen, Schrottsammellagern und ähnlichen Lagerstellen
 7. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, soweit diese nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, Ort- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen oder Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder

Betriebsstätten darstellen und hierbei keine Leuchtschrift benutzt wird;

- 8.** die Errichtung oder wesentliche Änderung von Masten und Drahtleitungen;
 - 9.** die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere entlang der Wassernach;
 - 10.** wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen und Aufforderungen, soweit diese nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind;
 - 11.** die Veränderung der stehenden oder fließenden Gewässer, der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, dass das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

§ 4

- (1) Das Landratsamt Schweinfurt kann von dem Verbot des § 2 Befreiung erteilen, wenn entweder überwiegende Belange des Gemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall unter Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Vor Erteilung der Befreiung (§ 4) ist die Regierung von Unterfranken zu hören.

§ 6

Sofern für ein Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis (§ 3) und die Befreiung (§ 4) zu entscheiden

§ 7

1. die ordnungsgemäße land- und Forstwirtschaftliche Bodennutzung, auch der Bau von Forstwirtschaftswegen, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 2 Ziff. 10 etwas anderes ergibt;
 2. die Errichtung der allgemein üblichen Jagd-Fischereieinrichtungen, mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten Fischteichen und Fischbehältern,
 3. die Unterhaltung der Wassernach einschließlich ihrer Ufer im Rahmen des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957(BGBI S.1110) und des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes vom 27.7.1962(GVBI S.143);
 4. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs- Fernmeldeanlagen,
 5. sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Berechtigungen.
- (2) Bei behördlichen Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen, insbesondere bei Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der Flurbereinigung und bei der Aufstellung von Bauleit- und überbetrieblichen Forstwirtschaftsplänen und bei der Anlage oder dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist das Landratsamt Schweinfurt rechtzeitig zu beteiligen.

§ 8¹

Zuwiderhandlung gegen §§ 2 und 3 dieser Verordnung werden nach §21 Abs. 2 Buchst. c des Naturschutzgesetzes geahndet.

¹ Neue Fassung: Siehe unten

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt in Kraft

Verordnung des Landkreises Schweinfurt

Vom 18.10.1979 zur Änderung der Kreisverordnung vom 05.01.1971 über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Abersfeld (Landschaftsschutzgebiet Wassernach-Tal) – Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Schweinfurt Nr. 4 vom 30.01.1971, S.13.

Aufgrund des Art. 10 Abs.2 i.V.m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBI S.437, berichtigt S.526), zuletzt geändert durch das bay. Jagdgesetz vom 13.10.1978(GVBI S.678), erlässt der Landkreis Schweinfurt folgend mit Schreiben der Regierung von unterfranken vom 04.10.1979 Nr. 820 A 8661.00 – 1/77 genehmigte Verordnung:

§ 8 der Kreisverordnung vom 5.01.1971 über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Abersfeld (Landschaftsschutzgebiet Wassernach-Tal)- Amtsblatt Nr.4 vom 30.01.1971, S.13 – erhält folgende Fassung:

„§ 8

- (1) Nach Art. 52 Abs.1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 2 der Verordnung im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 - b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 der Verordnung nachkommt.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 nr.7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig auflagen nach § 3 Abs.3 der Verordnung nicht erfüllt.
- (4) Daneben können nach Art. 53 Abs. 2 Nr.7 BayNatSchG die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenständen einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch die Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, 18.10.1979

Gez. Beck

Landrat